

„**Decret an die Stände,
den Entwurf eines Gesetzes über die ärztlichen
Bezirksvereine betreffend.**

Eingegangen bei der Zweiten Kammer
am 12. November 1895.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, nebst Begründung zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.
Dresden, am 12. November 1895.

Albert.

Georg von Meißsch.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, das Verlesen des Gesetzentwurfs und der Motiven mir zu erlassen.

Präsident: Ich nehme an, daß die Kammer damit einverstanden ist, daß der Herr Berichterstatter von der Verlesung des Gesetzentwurfes und ebenso von der Verlesung des Berichtes absieht.

Berichterstatter Staatsminister a. D. von Rostitz-Ballwitz: Ich nehme an, daß die verehrten Herren Collegen sowohl den Bericht Ihrer Deputation, als auch den Bericht der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer gelesen haben. Unter dieser Voraussetzung habe ich zur Zeit nichts zu bemerken.

Präsident: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte. Wünscht Jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Herr Commerzienrath Raumann und Herr Geheimer Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld.

Commerzienrath Raumann: Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte mir einige kurze Worte zu diesem Gesetzentwurfe erlauben. Die freie Concurrenz, die unter dem ärztlichen Stande herrscht, hat es mit sich gebracht, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der Aerzte, namentlich seit Einführung der allgemeinen Krankenkassen, sich verschoben haben, es ist daher sehr wünschenswerth, und auch aus Aerztekreisen heraus ist dieser Wunsch geäußert worden, einen gewissen Zwang in dieser Beziehung wieder einzuführen. Ich betrachte diesen Gesetzentwurf als ein Hemmnis gegenüber der freien Concurrenz par outrance, wie sie gegenwärtig leider in ärztlichen Kreisen herrscht. Ich möchte aber auch das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet haben. Diejenigen Aerzte, welche die Naturheilkunde practiciren, ich meine die wissenschaftlich gebildeten Aerzte dieser Richtung, haben oft neben ihrer Praxis noch Sanatorien oder Heilanstalten errichtet. Diese Sanatorien und Heilanstalten sind geschäftliche Unternehmungen und müssen auch von diesem Gesichtspunkte

aus betrachtet werden. Wenn nun diesen Aerzten in Zukunft durch die Standesordnung eine gewisse Reclame in den Zeitungen, ich setze natürlich voraus eine anständige Reclame, verboten sein sollte, so würden nur die sogenannten Curpfuscher ungemein gewinnen, denn die würden das dürfen, was vielleicht nach der Standesordnung den wissenschaftlichen Aerzten verboten wäre. Diese Anregung möchte ich gegeben haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimer Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld.

Geh. Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld: Meine hochgeehrten Herren! Als einziges Mitglied des ärztlichen Standes in dieser hohen Versammlung gestatten Sie mir einige Bemerkungen. Ich darf hervorheben, daß ich von Anfang an an den Vorberathungen, die die Anregung zu diesem Decrete gegeben haben, betheiligert gewesen bin sowohl im ärztlichen Bezirksverein in Leipzig, als im Medicinalcollegium als Vertreter meiner Facultät. Ich kann deshalb auf Grund genauer Kenntniß der Stimmung, die in ärztlichen Kreisen herrscht, aussprechen, daß es, mit verschwindenden Ausnahmen, mit großer Dankbarkeit von meinen Collegen begrüßt wird, daß die hohe Staatsregierung diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Ich kann ferner bezeugen, daß das wohlwollende Verständniß, welches die ganze Angelegenheit in der hohen Zweiten Kammer, wenn auch nicht mit verschwindenden, doch mit erklärlichen Ausnahmen gefunden hat, ebenfalls die ärztlichen Kreise sehr befriedigt hat, und ich darf hinzufügen, daß auch das Botum unserer Deputation ein weiterer Beweis dafür ist, daß die Stände mit Wohlwollen und Verständniß die kritische Lage des ärztlichen Standes zu würdigen wissen und daß sie bereit sind, nach Möglichkeit die Hand dazu zu reichen, daß ein besserer Zustand erreicht werde. Da in ärztlichen Kreisen von vorn herein Bedenken sich erhoben, ob eine Ausführung der durch die Vorlage berücksichtigten Bestrebungen gegenüber der Reichsgesetzgebung möglich wäre, so wirkt es beruhigend, daß gerade der hochverehrte Herr Berichterstatter, dem wir die größte Sachkenntniß zuerkennen, zu einem in dieser Beziehung günstigen Berichte gekommen ist.

Ich habe von der kritischen Lage des ärztlichen Standes gesprochen. Diese kritische Lage ist zum großen Theil eine Folge der Reichsgesetzgebung. Es giebt kaum einen andern Stand, der in so einschneidender Weise von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches getroffen worden ist, als der ärztliche Stand. In dieser Richtung ist zunächst die Reichsgewerbeordnung hervorzuheben, deren diesbezügliche Bestimmungen auf eine Freigabe der be-